

ÄNDERUNGSBESCHEID

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2023

(AfPE L-667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg. BorWin 6 Seetrasse)

für den

Neubau und Betrieb der

600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (BorWin 6)

für den Bereich von der 12-sm-Grenze

bis zum Anlandungspunkt in Büsum

- Seetrasse -

mit Änderungen auf dem Gebiet

Küstenmeer

hier: Planänderung

betreffend

Verlegung einer Muffe von Norderpiep auf den Tertiussand KP 10 -10,5) und

Verkleinerung Bauzeitenfenster (Tertiussand KP 9,6 bis 10,5)

Gliederung

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
III. Kostenentscheidung.....	6
B. Begründung.....	7
IV. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	7
V. Verfahrensablauf und Würdigung.....	7
VI. Materiell-rechtliche Würdigung.....	9
B. Rechtsbehelfsbelehrung.....	16
C. Berichtigung des Ausgangsbeschlusses.....	17
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	20

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	4
I. Festgestellte Baumaßnahme.....	4
1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen).....	5
2. Planunterlagen.....	5
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
1. Naturschutz.....	6
III. Kostenentscheidung.....	7
B. Begründung.....	8
IV. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	8
V. Verfahrensablauf und Würdigung.....	8
1. Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	8
2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren.....	8
VI. Materiell-rechtliche Würdigung.....	9
1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote.....	10
2. Abwägung.....	12
3. Gesamtabwägung.....	13
4. Begründung Kostenentscheidung.....	14
B. Rechtsbehelfsbelehrung.....	15
C. Berichtigung des Ausgangsbeschlusses.....	16
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	19

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) wird der Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Energie (AfPE) vom 30.06.2023 für den Neubau und Betrieb der 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (BorWin 6) für den Bereich von der 12-sm-Grenze bis zum Anlandungspunkt in Büsum (Az. AfPE L-667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg. BorWin 6 Seetrasse) gem. § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)¹ (EnWG) i.V.m. § 143 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“) weiterhin gültig.

Diese Entscheidung schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen .

Bestandteil dieser Entscheidung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen mit einem entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Diese Entscheidung bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

1 Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Bescheid.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- Verschiebung einer Muffe von der Norderpiep auf den Tertius sand im Bereich KP 10 – 10.5
- engeren Bauzeitenfenster auf dem Tertius sand zwischen KP 9,6 und KP 11,5 mit Ablage des Kabels vor dem 15.Juli

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Änderungsbescheid setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet, nachrichtliche Planunterlagen mit (N).

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blau eintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab bei Plänen	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich
1	Erläuterungsbericht		66,78	F
3.1	Baubeschreibung Seekabelverlegung		36, 45, 47, 48, 60, 61, 63, 66	F
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		Seiten 13, 118, 121, 122, 140, 140a, 141, 142, 143, 144	F
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang Maßnahmenblätter)		M 1, M 10	F
M4	Natura 2000-VP		Seiten 9, 27, 33, 64	N

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 30.06.2023 gelten uneingeschränkt fort. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sowie der unverzügliche und vollständige Rückbau der baubedingt erfolgten Maßnahmen und der fachgerechten Rekultivierung des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche sich maßgeblich aus dem Schreiben des MEKUN (v. 03.02.25) und LKN (v. 04.02.25) zur Einvernehmensherstellung ergeben haben:

1. Naturschutz

- Vor Beginn der Arbeiten auf dem Tertiusstrand ist der / sind die aktuelle(n) Seehundplatz / die Seehundplätze auf dem Tertiusstrand festzustellen. Dieser ist bzw. diese sind während des gesamten Zeitraumes der Bauarbeiten auf dem östlichen Tertiusstrand durch die UBB auf mögliche Störreaktionen zu beobachten.
- Das Auslegen der Seekabel im östlichen Tertiusstrand bis zum ca. KP 10 erfolgt ausschließlich bei Hochwasser mittels Booten. Während des Einschwimmens sind die Kabel mit Schwimmkörpern zu versehen.
- Während der Seehundwurf- und Säugerzeit (01.06-15.07) erfolgt das Eingraben des Seekabels auf dem Tertiusstrand bis zum ca. KP 10 mittels Kabelverlegefahrzeug ebenfalls ausschließlich bei Hochwasser.
- Die Muffenherstellung erfolgt ausschließlich auf dem eingeschifften Ponton.
- Das Eingraben der Muffe während der Seehundwurf- und Säugerzeit hat ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum eingesetzten Ponton und nur durch Wattbagger zu erfolgen. Ihr Einsatz ist nur dann bei Niedrigwasser möglich, wenn sich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eingraben der Muffe geplant ist, keine Seehunde in unmittelbarer Nähe zum Ponton und zur Muffenposition befinden. Falls sich zu diesem Zeitpunkt Seehunde in unmittelbarer Nähe zum Ponton und/oder zur Muffenposition aufhalten, sind die Bauarbeiten –analog bei den offensichtlich baubedingt verursachten Störreaktionen- unmittelbar zu unterbrechen. Dies ist durch die UBB mit zu überwachen und zu dokumentieren.
- Die UBB hat während der eigentlichen Verlegearbeiten auf dem Tertiusstrand (Einschiffen und Auslegen des Kabels, Eingraben des Seekabels, eingraben der Muffe) die gesamte Zeit mit anwesend zu sein. Es gilt weiterhin, dass die Bauarbeiten kurzfristig zu unterbrechen sind, sofern festgestellt wird, dass trotz der Schutzmaßnahmen Störwirkungen auf die Seehunde registriert werden. Dies hat in enger Rücksprache mit der Umweltbaubegleitung zu erfolgen. (vgl. Ziffer 2.29 des Ausgangsbeschlusses).

•

Drohnenflugeinsatz: Falls während der Durchführung der Verlegung der Muffe von der Norderpiep auf dem Tertius sand im Bereich des Tertius sandes zur Überwachung der Fauna, insbesondere der Seehunde, der Einsatz von Drohnen erfolgen soll, ist dabei folgendes zu beachten:

- Insbesondere soll bei den Untersuchungen darauf geachtet werden, dass Drohnen nur so eingesetzt werden, dass durch sie keine Störung bei den auf dem Tertius sand vorkommenden Tieren, insbesondere bei den Seehunden und ihren Heulern, verursacht werden. Bei offensichtlichen Störungsreaktionen ist der Drohnenflug unverzüglich abubrechen bzw. zu unterbrechen. Dies ist durch die UBB zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- Der Beginn der Drohnenflüge darf nur auf der planfestgestellten Trasse inkl. dem Baustellenbereich erfolgen.
- Die Drohnenflüge sind in einer ruhigen, gleichmäßigen Flugweise durchzuführen. Plötzliche Höhen-, Richtungs- oder Geschwindigkeitsänderungen sind zu vermeiden.
- Die Drohnenflüge müssen über dem Nationalpark möglichst hoch durchgeführt werden. Dabei ist eine Mindestflughöhe von 60 m einzuhalten.
- Bei offensichtlichen Störungen von wildlebenden Tieren sind Start und Landung sowie der Flug unmittelbar abubrechen.
- Die Flugdauer ist jeweils auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Die konkreten Termine für die Befliegung sind der NPV im LKN.SH vorab anzuzeigen.
- Vor dem Einsatz der Drohne ist ebenfalls Kontakt mit der Luftfahrbehörde im LBV aufzunehmen und es sind mit der Luftfahrbehörde diesbezüglich weitere Abstimmungen zu treffen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der NPV im LKN.SH mitzuteilen.

III. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen.

2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i. V. m. § 143 Abs. 2 LVwG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen. Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung war und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Mit Antrag vom 10.12.2024 hat die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH um folgende Änderungen des festgestellten Plans gebeten:

- 1) Verlegung einer Muffe von Norderpiep Tertiusand KP 10 -10,5

Begründung: Im Rahmen der aktuell erfolgenden Ausführungsplanung wurden die vorgesehenen Verlegefahrzeuge und Gerätschaften konkretisiert. Aufgrund des vorgesehenen Verlegeschiffes und der verfügbaren Verlegetools ist die bisher geplante Muffe in der Norderpiep einerseits mit einer großen Kabelüberlänge mit einem entsprechend großen zusätzlichen Platzbedarf verbunden und andererseits ist es ohne diese Planänderung schwer möglich, das Kabel und die Muffe in diesem Bereich auf die erforderliche Tiefe von 3 m einzuspülen.

2) Verkleinerung Bauzeitenfenster (Tertiussand KP 9,6 bis 10,5)

Begründung: Mit der Verlegung der Muffe von der Norderpiep auf den Tertiussand werden beide Kabelsektionen von dem engeren Bauzeitenfenster auf dem Tertiussand zwischen KP 9,6 und 11,5 betroffen sein, so dass mit den eigentlichen Kabelverlegearbeiten im Küstenmeer nunmehr erst Mitte Juli begonnen werden könnte. Dies könnte zu unvorhergesehenen Verzögerungen (z.B. witterungsbedingt) führen und so könnte das Risiko bestehen, dass nicht alle Arbeiten bis Ende September abgeschlossen werden können. Um dies zu vermeiden, wird der Bereich des engen Bauzeitenfensters auf den Abschnitt KP 9,6 bis 10,5 begrenzt. Dadurch wird es möglich, bereits vor dem 15.7. das Kabel von Westen kommend auf dem Tertiussand abzulegen und anschließend zunächst mit der küstennahen Sektion zu beginnen.

Bei diesen nun in veränderter Form vorgesehenen Maßnahmenteilen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 143 Abs. 2 LVwG, denn die räumlich und sachlich sehr begrenzten Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen sowie die in ihren Aufgabenkreisen berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen zugestimmt haben bzw. keine Gründe aufgeführt haben, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gegeben hätten.

Den Änderungen zugestimmt haben die folgenden Träger öffentlicher Belange:

- MEKUN - Oberste Naturschutzbehörde (Herstellung des Benehmens gem. § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG)
- LKN Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- WSV – Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe- Nordsee vom 05.11.2025

Allen hat dabei die aktuellste Fassung der vorgesehenen Veränderungen vorgelegen und es sind keine Bedenken gegen die Änderungen vorgetragen worden, die nicht im Ausgangsbeschluss bereits behandelt worden wären bzw. in diesem Änderungsbescheid ausgeräumt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Änderungen ausdrücklich zugestimmt.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Gem. § 142 Abs. 1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.

1.1. Naturschutzrecht

Der Feststellung der durch die Planänderungen ausgelösten Abweichungen des mit Beschluss vom 30.06.2023 festgestellten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Das Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG, zum gesetzlichen Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietsschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG, sowie von den Verboten des § 5 NPG.

Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

1.1.1. Eingriffsregelung

Das nunmehr in geänderter Form festgestellte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 8 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vereinbar.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 03.02.25 (Az: V 534 - 11780/2025) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Änderungen gegenüber dem bisher genehmigten Plan ergeben, vollständig vorgelegt. Die Unvermeidbarkeit des mit der Realisierung der Änderungen verbundenen Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Der Kompensationsbedarf wird gegenüber dem des Ausgangsvorhabens geringfügig kleiner. Eine Anpassung der Ersatzzahlung erfolgt nicht.

1.1.2. Gesetzlicher Biotopschutz (Wattflächen)

Es kommt durch die Planänderung zu Handlungen, die zu einer gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verbotenen Zerstörung oder einer zusätzlichen sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gegenüber dem Ausgangsbeschluss führen. Dabei werden ca. 300 m² gesetzlich geschützte Wattflächen beeinträchtigt. Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG gelten mit der Kompensationsleistung des Ausgangsvorhabens als kompensiert, da der Eingriff sich insgesamt verringert.

In Fällen der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzung ist angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der Leitung erfüllt.

1.1.3. Gebietsschutz (Nationalpark)

Die hier beantragten Planänderungen führen zu geringer Abweichung von den im LBP prognostizierten Beeinträchtigungen des Nationalparks. Für die Beeinträchtigungen konnte im Ausgangsbeschluss vom 30.06.2023 eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 5 Abs. 1 NPG erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 NPG ist es verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu verletzen oder sie zu töten. Dies trifft nunmehr auch für die geringfügig anderen Beeinträchtigungen, welche durch diese Planänderung ausgelöst werden können, zu.

Die Änderungen betreffen einen besonders sensiblen Bereich des östlichen Tertiusandes. Genau dort befindet sich der von Seehunden eher bevorzugte Bereich, den die Tiere als Seehundwurf- und Liegeplatz nutzen. Durch die Planänderung wird die Muffenerstellung nicht mehr in der Norderpiep, sondern unmittelbar auf dem Tertiusand erfolgen (s.

LBP S. 141). Es wird dort statt auf lediglich 150m Länge nunmehr auf der doppelten Länge, also 300m, eine offene Bauweise mit Wattbaggern geplant. Dafür ist nun kein Einspülen der Muffe sowie einer Omega-Schleife in der Norderpiep erforderlich. Auch die von der offenen Bauweise bzw. Fräse betroffenen Flächen des Eulitorals und Sublitorals stellen sich nun anders dar.

Der Tertiusand und somit auch die Kabeltrasse für das BorWin 6 Vorhaben liegen innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Daher sind während der Durchführung der Drohnenflüge innerhalb des Nationalparks auch die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes einschlägig.

Zur Feststellung der aktuellen Seehundliegeplätze sowie zu deren Überwachung plant die Vorhabenträgerin den Einsatz von Drohnen. Dabei können u.A. mögliche zu erwartende Auswirkungen bereits im Vorfeld der Bauarbeiten festgestellt - und auch baubedingte Störreaktion rechtzeitig erkannt und vermieden werden.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Änderungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 NPG auf die Seehunde zu rechnen ist, sodass die Nationalparkverwaltung im LKN.SH - die räumlich zuständige Naturschutzbehörde - dieser Einschätzung folgt und dem Einsatz der Drohnen auf dem Tertiusand zustimmen konnte.

Aufgrund der Bauzeit von wenigen Monaten im Nationalpark Wattenmeer ist insgesamt lediglich von temporären Beeinträchtigungen auszugehen. Die erheblichen Eingriffe können zum Teil durch eine Ausgleichsmaßnahme im gleichen Naturraum sowie eine Ersatzzahlung kompensiert werden. Darüber hinaus ist mit einer Regenerationszeit von nur wenigen Jahren der betroffenen Biotope zu rechnen.

Das überwiegende öffentliche Interesse ist gemäß § 67 Nr. 1 BNatSchG von der Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen begründet dargelegt worden und im Ausgangsbeschluss vom 30.06.2023 nachvollzogen und abgewogen worden. Die dort erteilte Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 4 NPG von den Verboten des § 5 Abs. 1 NPG gilt somit auch für die geringfügig geänderten Beeinträchtigungen dieser Planänderung.

Auf die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in diesem Beschluss wird verwiesen.

1.1.4. Artenschutzrecht

Im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzrechts ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen. Unter Beachtung der mit dem Ausgangsbeschluss festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Die Maßnahmen sind durch die Vorhabenträgerin weiterhin vollumfänglich einzuhalten.

1.1.5 Natura 2000

Die hier beantragten Planänderungen führen zu geringen Abweichung von den prognostizierten Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Aspekte des Gebietsschutzes sind durch die hiermit zugelassenen Änderungen nicht erheblich betroffen: Während die nächstgelegenen Flächen für Saatmuschelgewinnung in der Süderpiep in > 1 km Entfernung zum Vorhaben liegen, befindet sich der nächstgelegene Miesmuschelkulturbezirk nur rd. 150 – 200 m südwestlich der BorWin6-Trasse in der Norderpiep am Rand des Tertiussandes.

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier Änderungen durch dies Planänderung ist unter Einhaltung der vorgesehenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Ausgangsbeschluss vom 30.06.2023) weiter gegeben.

2. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 30.06.2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier beantragten Planänderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt.

Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts dem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalt ebenfalls nicht zu erwarten.

3. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Tennet TSO GmbH, vom 29.09.2023 konnte der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der mit § 43d EnWG i. V. m. § 143 Abs. 2 LVwG SH eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem neuen Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Dies war möglich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung war und die von der Änderung Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Auch die hier beantragte Änderung konnte die Planfeststellungsbehörde in Ihrem Ermessen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung erkennen. Zu dieser Überzeugung kam die Planfeststellungsbehörde insofern, da sich keine weiteren nachteiligen Auswirkungen durch die Verlegung der Muffe auf dem Tertiussand auf die Ziele des Artenschutzes,

Gebietsschutzes sowie die Sicherheit des Schiffsverkehrs, den Küstenschutz, die Fischerei haben. Wie im Ausgangsbeschluss in den Begründungen unter B.III. Nr. 3 und 4 dargelegt und ist weiterhin zutreffend, da die Änderung in einem so geringen Ausmaß ist, dass dieses von unwesentlicher Bedeutung erscheint. Ebenso deckt der Korridor des weiterhin den Bereich zur Ursprungstrasse ab.

Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Zusammenstellung der von den vorgesehenen Änderungen Betroffenen vorgelegt und nachgewiesen, dass diese Betroffenen sowie die in ihren Aufgabenkreisen berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen zugestimmt haben bzw. keine Gründe aufgeführt haben, die einen Anlass zu der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gegeben hätten.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensvorschriften des UVPG war die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) die Kosten des Planänderungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE - (Erlass eines Planänderungsbeschlusses gem. § 43d EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV) SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.45 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klima-
schutz, Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie –**

Az-AfPE L- 667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg BorWin 6 Seetrasse

Kiel, den 12.02.2025

gez. Wisser

Bearbeiter/-innen: Wisser

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Unterschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 12.02.2025

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
DHSV SWBS	Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
i.V.m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
LKN-SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
ÖP	Ökopunkte
ÖkokontoVO	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt
UW	Umspannwerk
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WaBoV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)